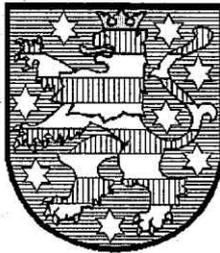


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M

alias M

alias M

alias M

alias M

alias M

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Berichterstatter
am 2. März 2022 **beschlossen**:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Auf Grund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Verfahren ist daher in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Nach § 161 Abs. 2 VwGO hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Kostenpflichtig ist i.d.R. diejenige Seite, die im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre.

Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn sie hat mit der Aufhebung ihres Bescheides vom 24.06.2021, mit dem der Asylantrag des Klägers wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Klägers nach Rumänien angeordnet worden war, die Erledigung der Klage herbeigeführt. Erledigendes Ereignis war der Aufhebungsbescheid des Bundesamts vom 09.02.2022, denn erst zum Zeitpunkt seiner Zustellung war der mit der Klage verfolgte (prozessuale) Aufhebungsanspruch erfüllt. Dementsprechend hat der Kläger mit seiner Erledigungserklärung nicht an den Ablauf der Überstellungsfrist angeknüpft, sondern an die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides, ohne den das Klageverfahren fortgesetzt worden wäre (vgl. BayVGh, Beschl. v. 18.05.2020 – 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 –, juris, Rn. 3).

Damit kommt es in der vorliegenden Konstellation nicht auf die Erfolgsaussicht der Klage bis zum Übergang der Zuständigkeit auf die Beklagte an, sondern auf den Zeitpunkt der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, zu dem das Rechtsschutzbedürfnis für eine Fortführung der Klage entfallen ist (vgl. BayVGh, Beschl. v. 18.05.2020 – 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 –, juris, Rn. 4).

Für die getroffene Billigkeitsentscheidung spricht weiter, dass die Gründe für die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides in der Sphäre der Beklagten liegen. Die Überstellungsfrist ist im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens (Art. 29 Abs. 1, 2 Dublin III-VO) abgelaufen, ohne dass der Kläger nach Rumänien überstellt wurde. Damit ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Beklagte übergegangen. Dass diese rechtliche Konsequenz auf gesetzlichem Befehl beruht und der nachfolgende Aufhebungsbescheid (als das prozessual erledigende Ereignis) von der Be-

klagen nicht aus eigenem Willensentschluss („Freiwilligkeit“) erlassen wurde, ist im vorliegenden Fall ohne Bedeutung für die Billigkeitsentscheidung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 18.05.2020 – 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 –, juris, Rn. 6).

Zu einer anderen Kostenverteilung führt auch nicht der Umstand, dass nicht dem Bundesamt, sondern der zuständigen Ausländerbehörde die Durchführung der Überstellung obliegt. Auch wenn es Aufgabe der Ausländerbehörden/Polizei der Länder ist, die Überstellungen zu vollziehen (vgl. § 71 Abs. 1, 5 AufenthG), hat parallel hierzu das Bundesamt das Abschiebungsverfahren während seiner Dauer „unter Kontrolle zu halten“, wie sich aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ergibt, und dabei stets zu prüfen, ob etwa nachträglich Abschiebungshindernisse entstehen, die zur Aufhebung der Abschiebungsanordnung führen. In dieser rechtlichen Situation wäre es unbillig, ein bestimmtes Verhalten der Ausländerbehörde beim Vollzug einer Überstellung letztlich dem Kläger zuzurechnen, obwohl die Vollzugsbehörden arbeitsteilig mit dem Bundesamt zusammenwirken (vgl. BayVGH, Beschl. v. 18.05.2020 – 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 –, juris, Rn. 7).

All das ändert nichts daran, dass maßgeblicher Zeitpunkt derjenige der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist. Zu diesem Zeitpunkt aber hätte dem mit der Klage verfolgten Aufhebungsanspruch entsprochen werden müssen, weil die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens bereits auf die Beklagte übergegangen war. Die Frage, ob die Klage auf Durchführung eines Asylverfahrens ohne Ablauf der Überstellungsfrist erfolgreich geblieben wäre, ist hingegen ohne Belang (vgl. BayVGH, Beschl. v. 18.05.2020 – 3 ZB 20.50004, 3 ZB 20.50005 –, juris, Rn. 8).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder